

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**Internetnutzung in der Justizvollzugsanstalt – Resozialisierung durch Digitalisierung**

Nach § 3 des Bremischen Strafvollzugsgesetzes ist das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken. Der Bezug der Gefangenen zum gesellschaftlichen Leben ist zu wahren und zu fördern. Die Lebenswirklichkeit ist immer stärker durch die Nutzung neuer Medien und Kommunikationsformen geprägt. Durch die Coronapandemie hat der alltägliche Gebrauch von PCs, Tablets und Smartphones einen weiteren starken Schub erhalten und ist aus dem Leben der meisten Bürger:innen kaum mehr wegzudenken. Kontakte zu Behörden, Firmen und Privatleuten laufen immer stärker über das Internet. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte betonte bereits in einem Urteil aus 2016 (Kalda/Estland, Urteil vom 19. Januar 2016, Beschw.-Nr. 17429/10) die überragende Bedeutung eines Internetzugangs im modernen Leben und stellte klar, dass die Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht einfach unter Verweis auf eine allgemeine gesetzliche Bestimmung Gefängnisinsassen die Internetnutzung verweigern dürfen, ohne auf die Umstände des Einzelfalls Rücksicht zu nehmen. Mehrere Bundesländer (zum Beispiel Berlin, Thüringen) ermöglichen Strafgefangenen die Nutzung von Internetangeboten.

Wir fragen den Senat:

1. Wie vielen Gefangenen in welchen Haftbereichen ist die Nutzung des Internets in welchem Umfang erlaubt, und plant der Senat diesbezüglich eine Ausweitung?
2. Wie wirkt sich nach Ansicht des Senats ein Mangel an digitalen Kompetenzen auf die Fähigkeit zur Resozialisierung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft aus?
3. Inwiefern und aufgrund welcher Erwägungen geht der Senat davon aus, dass ein Ausschluss von Strafgefangenen von der Nutzung des Internets heutzutage noch mit dem Resozialisierungs- und Angleichungsgrundsatz vereinbar ist?
4. Welche konkreten Missbrauchsgefahren, die nicht in ähnlicher Form auch bei der Nutzung von Telefonen bestehen, drohen nach Ansicht des Senats bei einer weitergehenden Nutzungsmöglichkeit des Internets durch Gefangene?
5. Mit welchen technischen und disziplinarrechtlichen Überwachungs-, Unterbindungs- und Sanktionierungsmöglichkeiten kann einem Missbrauch entgegengewirkt werden?
6. Wie bewertet der Senat die Planungen Berlins, allen Gefangenen ein „Hafttraummediensystem“ bestehend aus Bildschirm, Tastatur, Maus und

Internetanschluss zur Verfügung zu stellen, hinsichtlich einer Realisierung im Land Bremen?

Sülmez Çolak, Björn Fecker und Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen